

NEWSLETTER – 2017 / KW 19

- **Funktionsausfälle eines Fahrzeugs/Betankungsproblematik und Rücktritt vom Kaufvertrag**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.03.2016, AZ: I-21 U 110/14

Im Berufungsfall vor dem OLG Düsseldorf ging es um die Frage der Wirksamkeit einer Rücktrittserklärung zum Kaufvertrag über einen gebrauchten Volvo S40 zum Kaufpreis von 9.750,00 € gemäß Kaufvertrag vom 05.08.2009. ...[\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Rücktritt wegen Abgassachmangel**

LG Bonn, Urteil vom 07.10.2016, AZ: 15 O 41/16

In dieser besonderen Fallkonstellation hat der Kläger zunächst ein mit dem Abgassachmangel behaftetes Fahrzeug, einen Pkw VW Golf VI Cabriolet im Jahre 2014 geleast, entschloss sich aber Ende des Jahres 2015 dazu, ein anderes Fahrzeug bei einem anderen Fahrzeughändler, der späteren Beklagten zu leasen. ...[\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Höhe der Sachverständigenkosten**

AG Dinslaken, Urteil vom 27.03.2017, AZ: 33 C 194/16

Der Sachverständige klagt restliches Sachverständigenhonorar ein, welches von der beklagten Haftpflichtversicherung um 23,80 € gekürzt wurde. ...[\(weiter auf Seite 12\)](#)

- **Gutachterkosten im Rahmen der BFSK-Honorarbefragungswerte sind üblich und erstattungsfähig**

AG Ehingen/Donau, Urteil vom 03.01.2017, AZ: 1 C 274/16

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 43,48 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben. ...[\(weiter auf Seite 13\)](#)

- **Kein Abzug des Unternehmergewinns bei der Reparatur eines werkstatt- oder autohauseigenen Fahrzeuges bei voller Werkstattauslastung**

AG Ingolstadt, Urteil vom 14.02.2017, AZ: 11 C 2231/16

Die Klägerin betreibt einen Reparaturbetrieb. Sie ließ ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug im eigenen Betrieb reparieren. Mit Ausnahme des sogenannten Unternehmergewinns in Höhe von 10 % wurden die Reparaturkosten von der Beklagten reguliert.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass der Klägerin lediglich ein Anspruch in Höher ihrer Selbstkosten zusteht. ...[\(weiter auf Seite 14\)](#)



- **Funktionsausfälle eines Fahrzeugs/Betankungsproblematik und Rücktritt vom Kaufvertrag**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.03.2016, AZ: I-21 U 110/14

Hintergrund

Im Berufungsfall vor dem OLG Düsseldorf ging es um die Frage der Wirksamkeit einer Rücktrittserklärung zum Kaufvertrag über einen gebrauchten Volvo S40 zum Kaufpreis von 9.750,00 € gemäß Kaufvertrag vom 05.08.2009.

Der Kläger monierte Funktionsausfälle des Fahrzeugs in Form von Ruckeln und Leistungsabfall als Folge eines nicht mehr funktionstüchtigen/ intakten AGR-Ventils. Weiterhin und hilfsweise stützte sich der Kläger darauf, dass ein Mangel in Form der fehlenden Eignung und für die gewöhnliche Verwendung darin liege, dass das Fahrzeug nur mit Kraftstoff ohne Biodiesel-Beimischung betankt werden könne, andernfalls die Gefahr erneuter Verkokung oder Verklebung des AGR-Ventils mit entsprechenden Motorausfällen bestehe.

Nachdem keine ausdrückliche oder auch konkludente Beschaffenheitsvereinbarung vereinbart war, ging es im Wesentlichen um die Frage der Freiheit von Sachmängeln nach § 434 Abs. 1 S. 2 BGB, wonach eine Sache frei von Sachmängeln ist, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist oder die der Verkäufer nach der Art der Sache erwarten kann (Nr. 2).

Aussage

Das OLG Düsseldorf ging in diesem Fall von einem Sachmangel aus und führt gerade zu der Problematik des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 wörtlich Folgendes aus:

„Der Kläger dringt mit seinem Primärbegehren auf Rückabwicklung des mit der Klägerin am 05.08.2009 geschlossenen Kaufvertrags über einen gebrauchten Volvo S 40 durch, so dass er Rückzahlung des von ihm geleisteten Kaufpreises in Höhe von 9.750,- EUR Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges verlangen kann. Das Rückzahlungsbegehren ist aus dem Rückgewähranspruch nach mangelbedingtem Rücktritt gemäß §§ 346 Abs. 1 i.V.m. §§ 434 Abs. 1, 437 Nr. 2, 440, 323 BGB gerechtfertigt.

Der Kläger hat den Rücktritt vom mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrag über den streitgegenständlichen Volvo letztmalig mit Schreiben vom 19.7.2012 erklärt.

Das vom Kläger bei der Beklagten gekaufte Fahrzeug weist einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB auf, so dass ein Rücktrittsgrund im Sinne des § 437 Nr. 2 BGB besteht.

Der Kläger führt insoweit als Mangel die Funktionsausfälle des Fahrzeugs in Form von Ruckeln und Leistungsabfall als Folge eines nicht mehr funktionstüchtigen/intak-ten AGR-Ventils an. Hilfsweise hat sich der Kläger darauf gestützt, der Mangel in Form der fehlenden Eignung für die gewöhnliche Verwendung liege darin, dass das Fahrzeug nur mit Kraftstoff ohne Biodieselbeimischung betankt werden könne, anderenfalls die Gefahr erneuter Verkokung oder Verklebung des AGR-Ventils mit entsprechenden Motorausfällen bestehe.

Unstreitig ist zwischen den Parteien, dass das im Motor des streitgegenständlichen Volvo eingebaute AGR-Ventil Verharzungen und Verruungen aufgewiesen hat, die dazu führten, dass die Ventilklappe nicht mehr ordnungsgemäß öffnete und schließen konnte, vielmehr offen bzw. hängen blieb, wodurch die negativen Auswirkungen auf das Fahrverhalten, insbesondere das Ruckeln und der Leistungsabfall ausgelöst werden.

Nach Auffassung des Senats ist - mit dem Hilfsvorbringen des Klägers - in der fehlenden Kompatibilität des Motors mit dem gängigen Dieselmotorkraftstoff mit Biodieselbeimischung eine



nicht nur unwesentliche Einschränkung der Tauglichkeit des Kaufgegenstandes für die gewöhnliche Verwendung und damit ein Mangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB zu sehen.

Eine ausdrückliche Vereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB zur Fahrzeugbeschaffenheit in den gerügten Mängelbereichen ist nicht ersichtlich und wird auch von der Klage nicht vorgetragen.

In Ermangelung einer ausdrücklichen oder konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung, die hier eingreifen könnte, ist mithin für die Frage des Bestehens eines Mangels auf § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB abzustellen. Hiernach wäre das klägerische Fahrzeug frei von Sachmängeln, wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet (Nummer 1.), ansonsten, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist oder die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (Nummer 2).

Zur Beantwortung der Frage, ob eine Kaufsache die nach Nr. 2 geschuldete übliche Beschaffenheit aufweist, ist auf das redliche und vernünftige Verhalten eines Durchschnittskäufers abzustellen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 8.6.2005, I-3 U 12/04, NJW 2005, 2235; OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.06.2007 - 9 U 239/06, NJW-RR 2008, 137). Bei Heranziehung dieses Beurteilungsmaßstabes bleiben überzogene Qualitätsanforderungen ebenso außen vor wie ein unter dem Durchschnitt liegendes Qualitätsniveau. Als Vergleichsmaßstab sind Sachen der gleichen Art wie die Kaufsache heranzuziehen, d.h. Sachen mit dem selbem Qualitätsstandard (vgl. Matusche-Beckmann, in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2014, Rn. 90 zu § 434).

Das Landgericht hat aus der Beweisaufnahme, namentlich aus den Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Anhörung vom 6.1.2014 (vgl. Sitzungsprotokoll GA 469ff) zu den technischen Hintergründen und Zusammenhängen den Rückschluss gezogen, dass letztlich die Fehlfunktion des streitgegenständlichen Fahrzeuges in Form von Ruckeln, Leistungsabfall bzw. Leistungsaussetzern durch die fehlende Eignung des technisch ordnungsgemäß funktionierenden AGR (Abgasrückführungssystem) für die neuartigen Kraftstoffe, also für den B 7-Diesel, bei dem bis zu 7 % Bio-Diesel beigemischt sind, verursacht wurden. Nach Auffassung des Landgerichts stelle dieser Umstand keine Abweichung von der Beschaffenheit dar, die bei Sachen der gleichen Art üblich sei und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten könne. Die Ausstattung mit einem Euro-3-Motor und der entsprechenden Abgasrückführungsregelung entspreche (nach den Ausführungen des Sachverständigen) gerade dem erwartbaren Stand der Technik eines älteren Fahrzeuges.

Der Senat braucht nicht darüber befinden, ob - wie von der Berufung gerügt - rechtliche Bedenken durchgreifender Natur gegen die diesbezüglichen landgerichtlichen Begründungselemente bzw. gegen die den entsprechenden Feststellungen zugrunde liegenden Beweiserwägungen bestehen.

Der Senat hat im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 16.12.2014 im unter diesem Datum verkündeten Hinweis- und Auflagenbeschluss darauf hingewiesen, dass eine Mangelfreiheit mit Blick auf die nach § 434 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB zu verlangende Eignung der Sache für die gewöhnliche Verwendung auf der Grundlage der tatsächlichen Annahmen des Landgerichts nicht gegeben ist, wenn entsprechend der Vorstellung des Landgerichts selbst grundsätzlich ordnungsgemäß funktionierende AGR-Ventile im Motor des Volvos deshalb ihre Funktionstauglichkeit aufgrund der eintretenden Verkokungen und Verharzungen verlieren, weil sie nicht mit dem "neuartigen" B 7-Diesel Kraftstoff kompatibel, also hierfür geeignet sind. Entgegen der Auffassung des Landgerichts kann nicht davon ausgegangen werden, dass trotz dieser angenommenen Zusammenhänge zwischen Leistungsabfällen und -aussetzern des Motors im Betrieb aufgrund verkokter oder verklebter AGR-Ventile bei Betankung des Fahrzeug mit Dieselmotorkraftstoff mit Biodieselbeimischung (B 7-Diesel) der Wagen für die gewöhnliche Verwendung deshalb weiterhin geeignet ist, weil Kraftstoff ohne Biodieselbeimischung in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, also



eine Funktionalität des PKW's durch Auswahl eines anderen gängigen Kraftstoffes erzielbar ist.

Der Senat hält an seiner in dem o.a. Beschluss dargelegten Ansicht fest, derzufolge ein Kraftfahrzeug, das als Dieselfahrzeug verkauft wurde, nicht mehr zur gewöhnlichen Verwendung geeignet ist, falls der Käufer diesen Wagen nur dann ohne Risiko nachhaltiger Beschädigungen des Motors oder dessen Bestandteile oder sonstiger Einschränkungen der Funktionalität der Antriebseinheit nutzen kann, wenn er den Wagen mit einem Kraftstoff (Dieselkraftstoff ohne Biodieselbeimischung) betanken muss, der nicht ohne Schwierigkeiten zu erlangen ist oder nur an wenigen oder bestimmten Tankstellen ausgewählter Marken angeboten wird. Die Erwartungen des redlichen Durchschnittskäufers, auf die bei der Bestimmung der "üblichen Verwendung" des Kaufgegenstandes und damit bei dessen Eignung hierfür abzustellen ist, gehen nach Überzeugung des Senats dahin, dass im Bedarfsfall die Suche nach einer Tankstelle, bei der der für den Motor seines Fahrzeuges geeignete und ungefährliche Kraftstoff erhältlich ist, nicht mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden ist, als er üblicherweise und den Umständen entsprechend zu erwarten ist. Hierbei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Versorgungslage in den Ballungszentren mit einer generell höheren Dichte an Tankstellen erheblich von denen in eher ländlichen Gegenden Deutschlands abweichen kann. Zu den einzubeziehenden Erwartungen gehört angesichts der grenzüberschreitenden Mobilität und dem hohen Anteil an Urlaubsreisen, die mit dem eigenen Pkw ins europäische Ausland durchgeführt werden, auch die Versorgungssituation mit geeignetem Kraftstoff in diesen Ländern.

Der Senat hat mit Beschluss vom 16.12.2014 darauf hingewiesen, dass der Parteivortrag zum Anteil der Tankstellen, an denen Dieselkraftstoff ohne Biodieselbeimischung angeboten wird, also insgesamt zu der Verbreitung und Verfügbarkeit dieses Kraftstoffes in Deutschland wie auch zur Frage der Verfügbarkeit dieses Kraftstoffes im europäischen Ausland, in das aus Deutschland aus Urlaubsreisen mit dem eigenen Pkw gemacht werden, noch unzureichend (gewesen) sei.

Auf der Grundlage des Sach- und Streitstandes zu diesem Punkt, wie er sich dem Senat nunmehr darstellt, nachdem die Parteien ergänzend vorgetragen haben, ist der Senat zu der Überzeugung gelangt, dass sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im relevanten europäischen Ausland nicht von einer Versorgungslage ausgegangen werden kann, die der Kläger in Bezug auf die Verfügbarkeit von für das von der Beklagten gekaufte Fahrzeug geeignetem (Diesel-) Kraftstoff berechtigterweise haben durfte.

Hierzu hat der Senat im Beschluss vom 14.09.2015 ausgeführt:

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Dieselkraftstoff ohne Biodieselbeimischung, dessen alleinige Verwendung nach den Angaben des Sachverständigen im Rahmen seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 06.01.2014 verhindert, dass es zu Verkokungen und Verharzungen und damit letztlich zur Notwendigkeit des Austausches des AGR-Ventils bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug des Klägers kommt, sieht der Senat die von dem Kläger vorgelegten per email erteilten Auskünfte der Mineralölanbieter und die hieraus zu gewinnenden Erkenntnisse als vorrangig gegenüber den Angaben der Beklagten an, die diese aus Tankstellenfindern der Internetauftritte der Mineralölfirmer A ... und S ... hergeleitet hat.

Hiernach ergibt es für den deutschen Tankstellenmarkt folgendes Bild:

Auszugehen ist von einer Gesamtzahl von rund 14330 Tankstellen in Deutschland.

Bewertet man den von S... angebotenen Dieselkraftstoff mit Blick auf den in den e-mails von S ... vom 06.01.2015 (GA 710) und von S ... Deutschland vom 20.01.2015 (GA 760), in denen davon die Rede ist, dass V-Power in Deutschland einen (auch im Produktdatenblatt dokumentierten) max. Biodiesel-(Fame-) Anteil von 0,5% ("wegen aus logistischen Gründen nicht auszuschließenden Kreuzkotation") nicht als biodieselfrei im Sinne der Ausführungen des Sachverständigen, ist einziger Anbieter von biodieselfreien



Dieselmotoren A... mit rd 1600 Tankstellenstandorten. Dies führte zu einer Versorgungssituation mit einem Anteil von 11% der Tankstellenstandorte im Verhältnis zu der Gesamtzahl aller Tankstellen auf dem deutschen Markt. Bei einer solchen Verfügbarkeitssituation wäre nach Auffassung des Senats nicht von einer ausreichenden Marktgängigkeit des Dieselmotors ohne Biodieselbeimischung im Sinne der Ausführungen des Senats im Beschluss vom 16.1.2014 (dort Seite 2) auszugehen.

Wollte man vor dem Hintergrund, dass in dem Emails Schreiben der S...-p.. vom 06.01.2015 (GA 710) davon die Rede ist, dass ein Dieselmotoren mit einem Fame-Anteil von 0,5% als biodieselfrei "eingeschätzt" werde, den von S... auf dem Deutschen Markt angebotenen Dieselmotoren "V-Power" als biodieselfrei im Sinne der Ausführungen des Sachverständigen behandeln, und nähme man (trotz Fehlens einer offiziellen Erklärung der S...-Deutschland) die Angabe der Beklagten (vgl. S. 6 des Schriftsatzes vom 10.03.2015, dort Seite 6 = GA 732) von 1597 S...-Tankstellen mit V-Power im dortigen Angebot, käme man zu rd 3.200 Tankstellen in Deutschland mit biodieselfreien Dieselmotoren, was bei einer Gesamtanzahl von 14382 Tankstellen einen Anteil von rd 22% ergibt.

Der Senat tendiert dazu, auch bei einem solchen Anteil nicht eine ausreichende Marktverfügbarkeit anzunehmen.

Diese Einschätzung einer nicht genügenden Verfügbarkeit von biodieselfreiem Dieselmotoren wird bestätigt bei einer Einbeziehung der Situation auf dem Tankstellenmarkt der europäischen Nachbarstaaten in die Gesamtbetrachtung, die der Senat - wie bereits im Beschluss vom 16.12.2014 angedeutet - für angezeigt hält.

Hinreichend aussagekräftige Daten liegen lediglich in Bezug auf Österreich vor. Die insoweit von dem Kläger vorgetragene und durch entsprechende Auskunftsschreiben der auf dem dortigen Tankstellenmarkt mit mehr als 100 Tankstellen aktiven Anbieter belegten Zahlen lassen sich dahin zusammenfassen, dass an 253 von insgesamt 1.819 markenübergreifenden Tankstellenstandorten Dieselmotoren ohne Biodieselbeimischung angeboten wird, was einem Versorgungsanteil von lediglich 14% entspricht. Dem Emails Schreiben von S...-Deutschland vom 20.01.2015 (GA 760) kann entnommen werden, dass das an den S...-Tankstellenstandorten angebotene V-Power nicht als biodieselfrei behandelt werden kann.

Weitere Erkenntnisse im Bezug auf die Situation in den Nachbarländern bestehen lediglich insoweit, als der Anbieter A... in der Schweiz, Luxemburg und Türkei (wobei die dortige Situation nach Auffassung des Senats vernachlässigbar ist) ebenfalls biodieselfreies Dieselmotoren anbietet, der von A... bzw. dem Schwesterunternehmen B ... in den sonstigen europäischen Ländern angebotenen Ultimate-Dieselmotoren nicht biodieselfrei ist.

Anhaltspunkte dafür, dass in den sonstigen europäischen Nachbarländern (wie z.B. Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Schweiz) abseits der soeben angesprochenen A...-Produkte in relevantem Umfang biodieselfreier Dieselmotoren in einem Umfang verfügbar ist, der sich gegenüber der Situation in Deutschland und Österreich im Sinne einer größeren Verfügbarkeit absetzt, werden nicht vorgetragen.

(...)"

Das Vorbringen der Beklagten im Schriftsatz vom 30.09.2015 (GA 783) gibt bietet keinen rechtlichen und tatsächlichen Anhaltspunkt, um von dieser Wertung abzuweichen, was der Kläger mit Schriftsatz vom 09.11.2015 (GA 788) zutreffend aufzeigt.

Einer (erneuten) Nachbesserungsaufforderung bedurfte es nach § 440 Satz 2 BGB nicht, da die Nachbesserung wegen des erfolglosen zweiten Versuchs als fehlgeschlagen zu gelten hat.

Für die Frage der Berechtigung des Klägers zum Rücktritt kommt es nicht auf ein Verschulden der Beklagten im Hinblick auf den hier in Rede stehenden Mangel an.



Der Kläger kann nach alledem nach erklärtem Rücktritt gemäß § 346 Abs. 1 BGB die Rückabwicklung der in Vollziehung des Vertrages vom 05.08.2009 wechselseitig erbrachten Leistungen und damit die Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises in Höhe von 9.750 EUR Zug um Zug gegen Herausgabe des Kaufgegenstandes, mithin des im Urteilstenor im Einzelnen beschriebenen Volvo S40 verlangen.

Auf den hiernach bestehenden Rückzahlungsanspruch braucht sich der Kläger keine Abzüge wegen gezogener Nutzungen anspruchsmindernd anrechnen lassen. Der Anspruch auf Berücksichtigung der gezogenen Nutzungen bei Rücktritt aus § 346 Abs. 1 BGB wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf entsprechende Geltendmachung im Prozess berücksichtigt (vgl. Schmidt in BGB-Beckonline Kommentar, Stand 11/2015, Rz. 36 zu § 346 m.w.N.). Dementsprechend muss sich der bei wirksamer Rücktrittserklärung seitens des Käufers auf Rückzahlung des Kaufpreises in Anspruch genommene Verkäufer konkret und mit substantiellem Vortrag auf eine Anrechnung der vom Käufer gezogenen Nutzungen berufen. Vorliegend hat die Beklagte für anzurechnende Nutzungen nichts Substantielles vorgetragen.

Auch der Klageantrag zu 3) ist erfolgreich. Für diesen Feststellungsantrag besteht nach §§ 756 Abs. 1, 765 Nr. 1 ZPO ein Feststellungsinteresse. Der Klageantrag zu 3) ist auch begründet. Denn die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des Volvo S 40 im Annahmeverzug gemäß §§ 293 ff. BGB. Der Kläger hat der Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 19.07.2012 zumindest konkludent ein wörtliches Angebot gemäß § 295 BGB gemacht, das diese mit anwaltlichem Schreiben vom 23.07.2012 ausdrücklich abgelehnt hat.

Der Kläger kann Erstattung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten verlangen. Denn bei Lieferung eines mangelbehafteten Fahrzeugs steht einem Käufer gegen den Verkäufer nach. §§ 437 Nr. 3, 280 BGB Schadensersatz neben der Leistung zu, der auch die notwendigen Rechtsverfolgungskosten umfasst (vgl. (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 02. Oktober 2015 - 17 U 43/15 -, Rn. 61, juris; Reinking/Eggert, Der Autokauf Rn. 3764). Die Höhe ist nicht zu beanstanden und wird von der Beklagten auch nicht angegriffen.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ist aus Verzugsgesichtspunkten in der begehrten Höhe ab dem 20.07.2012 gemäß § 286 Abs. 1 BGB gerechtfertigt.

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 03.02.2013 hilfsweise einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 1267,19 EUR geltend macht, ist dieser Klageantrag zwar zulässig und vom Senat wegen des Eintritts der innerprozessualen Bedingung des Erfolges des Hauptklagebegehrens entsprechend dem Antrag zu 1), in der Sache jedoch nicht begründet.

Der Kläger verlangt insoweit Nutzungsausfallentschädigung für 39 Tage, Erstattung von Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel durch Kauf von Monats-, Einzel- und Zusatztickets entstanden sind, darüber hinaus der Kosten für die Anmeldung, die Kfz-Steuer und Versicherung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Interimsfahrzeuges.

Zwar ist höchstrichterlich seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14.04.2010, VIII ZR 145/09, NJW 2010, 2426 = NZV 2010, 500 Tz 13ff anerkannt, dass ein Anspruch des Käufers auf Nutzungsausfallentschädigung und Erstattung der Kosten für die Anmeldung eines Ersatzfahrzeuges im Falle des durch den Käufer erklärten - mangelbedingten - Rücktritts nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, dass das Rücktrittsfolgenrecht in seinem Anwendungsbereich das Schadensersatzrecht verdränge. Grundlage des hier in Betracht kommenden Schadensersatzanspruchs wären die §§ 280 Abs. 1 und II, 281 Abs. 1, 437 Nr. 3 BGB. Ein Schadensersatzanspruch statt der Leistung kann auch auf die ursprüngliche nicht mangelfreie Leistung gestützt werden (vgl. Faust JuS 2010, 724 m.w.N.). In jedem Fall ist jedoch erforderlich, dass der Verkäufer es zu vertreten hat, den Mangel nicht noch vor Gefahrübergang beseitigt zu haben. Hiervon kann in der Regel ausgegangen sein, wenn der Verkäufer einen Mangel kennen muss und dessen Beseitigung nicht nach § 275 BGB verweigern kann.



Vorliegend ist jedoch nicht ersichtlich und wird von dem Kläger auch nicht substantiiert dargelegt, dass der Beklagte Kenntnis von der zur Mangelhaftigkeit führenden Tatsache der fehlenden Kompatibilität und Eignung des Abgasrückführungssystems für eine Verwendung von B 7-Diesel als Kraftstoff hatte oder hätte haben müssen.“

Praxis

Neben der lehrbuchhaft dargestellten Sachmangelproblematik spricht das OLG Düsseldorf auch ein wichtiges Thema in Rücktrittsfällen an:

In diesem Fall hatte sich der Beklagte bei wirksamer Rücktrittserklärung seitens des Käufers nicht konkret und mit substantiellem Vortrag auf eine Anrechnung der vom Käufer gezogenen Nutzungen berufen, er hat hierzu schlicht und einfach für anzurechnende Nutzungen nichts substantielles vorgetragen.

In diesem Fall konnte und musste das OLG Düsseldorf auch keine Nutzungsvergütung gegenüber dem rückzuzahlenden Kaufpreisanspruch gegenrechnen.

Es ist also von größter Bedeutung, hierzu konkreten und substantiierten Sachvortrag zu bringen.



- **Rücktritt wegen Abgassachmangel**

LG Bonn, Urteil vom 07.10.2016, AZ: 15 O 41/16

Hintergrund

In dieser besonderen Fallkonstellation hat der Kläger zunächst ein mit dem Abgassachmangel behaftetes Fahrzeug, einen Pkw VW Golf VI Cabriolet im Jahre 2014 geleast, entschloss sich aber Ende des Jahres 2015 dazu, ein anderes Fahrzeug bei einem anderen Fahrzeughändler, der späteren Beklagten zu leasen.

In diesem Zusammenhang verkaufte der Kläger, nachdem er das Eigentum an dem Fahrzeug von der Volkswagen Leasing GmbH erworben hatte, am 04.09.2015 das Fahrzeug an den Beklagten zu einem Bruttokaufpreis von 26.982,55 €.

In der zweiten Septemberhälfte 2015 erlangte die Beklagte Kenntnis davon, dass in dem von ihr vom Kläger erworbenen VW der vom sogenannten Abgasskandal betroffene Motortyp EA 189 verbaut worden war.

Anfang Oktober 2015 teilte die Beklagte dem Kläger daraufhin mit, dass aufgrund der Mängel an dem in Zahlung zu nehmenden Fahrzeug, der ursprünglich vereinbarte Kaufpreis nicht mehr gerechtfertigt sei und eine Inzahlungnahme nur noch zu einem Preis von 20.500,00 € in Frage komme.

Die Beklagte forderte den Kläger weiterhin mit Schreiben vom 22.10.2015 unter Fristsetzung bis zum 20.11.2015 zur Mängelbeseitigung auf und erklärte zudem am 29.10.2015, dass sie sich auf ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kaufpreises berufe.

Der Kläger forderte die Beklagte am 30.11.2015 zur Zahlung des Kaufpreises auf und teilt mit, dass eine Umsetzung der erforderlichen technischen Maßnahmen zur Behebung der Problematik zwar vorbereitet werde, sich aber zum Zeitpunkt noch in Erarbeitung befinde.

Mit Schreiben vom 10.12.2015 erklärte die Beklagte daraufhin den Rücktritt vom Kaufvertrag und verweigerte den Zahlungsausgleich.

Aussage

Das LG Bonn wies die Klage als unbegründet zurück, da der Kaufpreisanspruch des Klägers gemäß § 433 Abs. 2 BGB in Folge des Rücktritts des Beklagten vom Kaufvertrag erloschen sei. Das LG Bonn führt hierzu wörtlich aus:

„I. Die Parteien haben sich mit Vertrag vom 04.09.2015 über den Kauf des streitgegenständlichen Kfz zu einem Bruttokaufpreis von 26.982,55 € geeinigt.

II. Der Beklagte hat durch seine Rücktrittserklärung vom 10.12.2015 dieses Vertragsverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis gemäß §§ 346 ff. BGB gewandelt. Der Beklagte übte hierdurch sein Rücktrittsrecht gemäß §§ 437 Nr. 2 Fall 1, 434, 323 BGB aus.

III. Ein den Rücktritt begründender Sachmangel liegt zum einen in dem Verstoß gegen die Verwendungszweckvereinbarung, nach welcher dem Beklagten eine kurzfristige Weiterveräußerung des Kfz hätte möglich sein sollen, und zum anderen in der Ausstattung des Kfz mit der im sogenannten Abgasskandal genutzten Software.

1. Ein Sachmangel des streitgegenständlichen Kfz liegt bereits aufgrund der nicht vorhandenen Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung i. S. des § 434 I 2 Nr. 1 BGB vor. Dieser von den Parteien vorausgesetzte Zweck kann auch in einem Weiterverkauf der Sache zu sehen sein (BeckOK-BGB/Faust, 40. Edition [2014], § 434 Rn. 51). Hintergrund

des Kaufvertragsschlusses zwischen den Parteien war die gegenüber der Klägerin geäußerte Absicht des Beklagten, dass er einen Fahrzeugwechsel anstrebe und den Leasingvertrag hierzu durch Kauf des streitgegenständlichen Kfz beenden wolle. Zu diesem Zweck war beiden Parteien jedenfalls konkludent bewusst, dass der Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs nicht dazu diene, dass der Beklagte das Kfz als solches zur Fortbewegung im Straßenverkehr nutzen werde, sondern dazu, es gleichsam als Mittelsmann kurzfristig weiterveräußern zu können. Dieser geplanten Weiterveräußerung stand die Ausstattung des Kfz mit der im sogenannten Abgasskandal genutzten Software entgegen. Weil das Fahrzeug erst am 30.08.2016 einem Softwareupdate hätte unterzogen werden können, um auch langfristig den Auflagen des Kraftfahrt-Bundesamtes zu genügen und nicht dem Risiko des Verlusts der allgemeinen Betriebserlaubnis ausgesetzt zu werden, wies es zu diesem Zeitpunkt einen Mangel auf, aufgrund dessen sich die Weiterveräußerung jedenfalls zu dem von den Parteien bestimmten Marktpreis erschwerte.

Der die Weiterveräußerung hindernde Mangel – aufgrund dessen Vorliegens alleine schon ein den Rücktritt rechtfertigender Mangel besteht – ist in der Ausstattung des Kfz mit der im sogenannten Abgasskandal genutzten Software zu erkennen. Ein mit der genannten Software ausgestattetes Kfz, das zwar zum Zeitpunkt des Kaufs und bis zu einer für einen späteren Zeitpunkt angesetzten Nacherfüllung über alle erforderlichen Genehmigungen verfügt und von einem Zulassungsentzug bis zu einer Überarbeitung durch den Hersteller nicht bedroht ist, genügt dennoch nicht der nach objektiven Maßstäben zu bestimmenden Eignung zur gewöhnlichen Verwendung und weist nicht eine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 I 2 Nr. 2 BGB). Ein Softwareproblem, das zu einer für den Käufer letztlich nicht fakultativen Rückrufaktion führt, weil sie dem Erhalt der Zulassungsfähigkeit des Kfz dient, begründet die Mangelhaftigkeit des Kfz. Von einem Mangel in diesem Sinne muss ausgegangen werden, soweit nicht gesichert ist, dass die allgemeine Betriebserlaubnis des Kfz nicht auch ohne die Implementierung des vorzunehmenden Softwareupdates im Rahmen des vom Hersteller vorgesehenen Nacherfüllungsplans erhalten bleibt (vgl. LG Frankenthal, Urt. v. 12.05.2016 – 8 O 208/15, BeckRS 2016, 08996).

3. Darüber hinaus liegt ... allein aufgrund der Tatsache, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt des Kfz aufgenommenen Abgaswerte nicht eingehalten werden, weil eine Software im Kfz installiert worden ist, die über den NOX-Ausstoß unter realen Bedingungen täuscht, ein Mangel i. S. des § 434 I 2 Nr. 2 BGB vor (vgl. LG Münster, Urt. v. 14.03.2016 – 011 O 341/15, BeckRS 2016, 06090; LG Bochum, Urt. v. 16.03.2016 – I?2 O 425/15, BeckRS 2016, 05964; LG München I, Urt. v. 14.04.2016 – 23 O 23033/15, BeckRS 2016, 10952; LG Dortmund, Urt. v. 12.05.2016 – 25 O 6/16, BeckRS 2016, 12836; LG Paderborn, Urt. v. 09.06.2016 – 3 O 23/16, BeckRS 2016, 13271).

4. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob auch allein aufgrund des beklagtenseits geäußerten Verdachts, dass das beabsichtigte Softwareupdate entweder nicht erfolgreich sein oder zu Folgemängeln führen werde, ein Mangel zu erblicken ist (so allerdings LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016 – 2 O 72/16, BeckRS 2016, 16674).

IV. Der Beklagte hat der Klägerin mit Schreiben vom 22.10.2015 unter Fristsetzung bis zum 20.11.2015 erfolglos eine gemäß § 323 I BGB angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt. Soweit die Parteien keine Absprache über die Dauer der Frist zur Nacherfüllung getroffen haben, beurteilt sich die Bemessung der Angemessenheit der Frist nach objektiven Maßstäben. Das Gericht hat sich bei deren Bestimmung von den Gegebenheiten des Einzelfalls und insbesondere den erkennbaren Parteiinteressen leiten zu lassen. Eine absolute Obergrenze der angemessenen Dauer dürfte allgemein kaum bestimmbar sein. Klauselrechtliche Wertungen, nach denen etwa im Rahmen von § 308 BGB Nachbesserungsfristen von mehr als sechs Wochen oder mehr als zwei Monaten als Verstoß gegen eine grundsätzliche gesetzgeberische Wertung anzusehen seien (vgl. LG München I, Urt. v. 14.04.2016 – 23 O 23033/15, BeckRS 2016, 10952), dürften für die Bewertung der Angemessenheit von Fristen im Rahmen von Sekundäransprüchen, die im konkreten Fall keiner Regelung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen, außen vor bleiben.



1. Ist die kaufvertragliche Leistung für den Beklagten durch die pünktliche Leistung der Klägerin aufgrund einer besonderen Dringlichkeit im Hinblick auf die Weiterverwertung der Kaufsache gekennzeichnet, kann dieses Interesse höher zu bewerten sein als das Interesse der Klägerin an der nachträglichen Erbringung der mangelfreien Leistung. Dies kann im Einzelfall eine kürzere Nacherfüllungsfrist rechtfertigen. (vgl. MünchKomm-BGB/Ernst, 7. Aufl. [2016], § 323 Rn. 72). Nichtsdestotrotz ist aufseiten der Klägerin zu beachten und ihr für die Bestimmung der Angemessenheit der Frist zuzugestehen, dass sie nicht in der Lage ist, das avisierte Softwareupdate selbst durchzuführen, und insofern auf eine Leistung des Herstellers angewiesen ist, die ihrerseits in Anbetracht der erheblichen Anzahl der betroffenen Fahrzeuge einen erheblichen logistischen Aufwand erfordert (vgl. LG Münster, Urt. v. 14.03.2016 – 011 O 341/15, BeckRS 2016, 06090).

2. Soweit sich die Parteien darauf geeinigt haben, dass das streitgegenständliche Kfz lediglich zum Weiterverkauf durch den Beklagten erworben wird, mag zwar die zunächst gesetzte Frist von ungefähr einem Monat durch den Beklagten in Anbetracht des erheblichen hinter der Nacherfüllung stehenden Verwaltungsaufwands des Herstellers somit zu kurz bemessen sein. Eine derart zu kurz bemessene Frist setzt allerdings eine angemessene Frist in Gang (BGH, Urt. v. 12.08.2009 – VIII ZR 254/08, NJW 2009, 3153 Rn. 11 m. w. Nachw.). Vor dem Hintergrund, dass für den Beklagten jedenfalls bis zur Erbringung der Nacherfüllung Lager- und Instandhaltungskosten für ein Kfz anfallen, das er nach der vertraglich vorausgesetzten Verwendung im Straßenverkehr nicht nutzen wollte, dürfte eine Frist, die ein halbes Jahr [wohl: nicht] übersteigt, jedenfalls angemessen sein (so i. E. auch LG München I, Urt. v. 14.04.2016 – 23 O 23033/15, BeckRS 2016, 10952). Zudem ist zu beachten, dass der Kläger gerade auch aufgrund des zunächst nicht konkretisierten Nacherfüllungstermins über einen nicht unerheblichen Zeitraum in seiner Disposition hinsichtlich des Kfz beeinträchtigt war.

V. Der zum Rücktritt berechtigende Mangel ist zudem nicht unerheblich i. S. des § 323 V 2 BGB. Auch die Bestimmung der Erheblichkeit des Mangels hängt von einer umfassenden Interessenabwägung auf Grundlage der Umstände des Einzelfalls ab, wobei insbesondere der für die Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand zu berücksichtigen ist (vgl. MünchKomm-BGB/Ernst, a. a. O., § 323 Rn. 248 ff.).

1. Der Frage, ob eine vollständige Mangelbeseitigung mit dem von der Klägerin behaupteten finanziellen Aufwand von weniger als 100 € und dem zeitlichen Einsatz von einer halben Stunde tatsächlich zu bewerkstelligen ist, musste das Gericht im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit des Mangels nicht nachgehen (so allerdings LG Münster, Urt. v. 14.03.2016 – 011 O 341/15, BeckRS 2016, 06090; LG Bochum, Urt. v. 16.03.2016 – I?2 O 425/15, BeckRS 2016, 05964; LG Dortmund, Urt. v. 12.05.2016 – 25 O 6/16, BeckRS 2016, 12836).

2. Eine derartige Erheblichkeit wird im Fall einer Beschaffensvereinbarung gemäß § 434 I 1 BGB hinsichtlich der Kaufsache indiziert (BGH, Urt. v. 06.02.2013 – VIII ZR 374/11, NJW 2013, 1365 Rn. 16). Diese Überlegung hat in gleichem Maße für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung gemäß § 434 I 2 Nr. 1 BGB Platz zu greifen, die vorliegend – wie gesehen – in der kurzfristigen Weiterverkaufsmöglichkeit zum Marktwert zu sehen ist. Denn sobald die Parteien die Verwendung der Kaufsache für einen bestimmten Zweck in dem Maße hervorheben, dass sie bei Fehlen der vorausgesetzten Verwendungsmöglichkeit als sachmangelbehaftet gilt, ergibt regelmäßig bereits die Parteiabrede, dass die mangelnde Verwendungseignung auch einen erheblichen Sachmangel konstituiert. Umstände, aufgrund derer trotz der vertraglich vorausgesetzten Verwendung die mangelnde Eignung zum Weiterverkauf nicht als erheblicher Mangel zu bewerten ist, sind weder dargelegt noch sonst dem Gericht ersichtlich.

3. Darüber hinaus zeigt sich die Erheblichkeit des Mangels auch durch den erheblichen Verwaltungsaufwand seitens des Herstellers im Vorfeld der – lediglich klägerseits behaupteten – kurzen und kostengünstigen Nacherfüllung. Wie das LG München I (Urt. v. 14.04.2016 – 23 O 23033/15, BeckRS 2016, 10952) zu Recht anmerkt, darf der Aufwand der Mangelbeseitigung nicht durch eine isolierte Betrachtung der eigentlichen



Nacherfüllungshandlung bestimmt werden, wenn ihr ein erheblicher Vorbereitungsaufwand in Form logistischer Tätigkeit und behördlicher Kooperation vorausgeht...“

Praxis

Nachdem das LG Bonn sowohl vom Vorliegen eines Sachmangels als auch von der Erheblichkeit des Sachmangels ausgeht, ließ es den vom Beklagten erklärten Rücktritt durchgreifen.



- **Höhe der Sachverständigenkosten**

AG Dinslaken, Urteil vom 27.03.2017, AZ: 33 C 194/16

Hintergrund

Der Sachverständige klagt restliches Sachverständigenhonorar ein, welches von der beklagten Haftpflichtversicherung um 23,80 € gekürzt wurde

Aussage

Das AG Dinslaken stellt auf eine subjektbezogene Schadensbetrachtung ab. Das heißt es nimmt Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten. Dabei verweist es auf die diesbezügliche BGH-Rechtsprechung vom 11.02.2014, Az: VI ZR 225/13.

Nach Auffassung des AG Dinslaken liegen keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass der Kläger hätte erkennen können und müssen, dass der Rechnungsbetrag in Höhe von 23,80 € übersetzt und nicht erforderlich war. Aus diese Grund sind die restlichen 23,80 € ebenfalls an den Kläger zu zahlen.

Praxis

Das AG Dinslaken stellt hier allein auf die Erkennbarkeit einer etwaigen Überhöhung des Sachverständigenhonorars durch den Geschädigten ab. Inwieweit die dahinter stehende Berechnung des Sachverständigenhonorars angemessen war, geht es nicht ein.



- **Gutachterkosten im Rahmen der BVSK-Honorarbefragungswerte sind üblich und erstattungsfähig**

AG Ehingen/Donau, Urteil vom 03.01.2017, AZ: 1 C 274/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 43,48 € aus abgetretenem Recht.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das AG Ehingen/Donau führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass grundsätzlich lediglich erforderliche Gutachterkosten zu erstatten sind, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen.

Im vorliegenden Fall traf den Geschädigten weder ein Auswahlverschulden noch erscheint die Abrechnung des Sachverständigen evident überhöht, sodass vom Geschädigten eine Beanstandung hätte verlangt werden können.

Das Gericht stellt klar, dass der Geschädigte selbst in der Regel keinen Einblick in die Abläufe nach einem Verkehrsunfall hat, weil er damit nicht regelmäßig befasst ist. Gleichzeitig ist er jedoch der Auftraggeber des Sachverständigengutachtens und damit auch Schuldner des hierfür anfallenden Werklohns. Deshalb kann auch nur sein Horizont zugrundegelegt werden, will man die Frage beurteilen, ob die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten erkennbar überhöht sind. Dabei muss – und kann in aller Regel – der Geschädigte die hierzu vorhandene Rechtsprechung nicht kennen.

Bewegen sich also die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten im Rahmen des Korridors der BVSK-Honorarbefragung, kann der Geschädigte davon ausgehen, dass es sich um übliche Kosten handelt. Dies war vorliegend der Fall.

Durch die Abtretung verändert sich ein Anspruch nicht, sodass auch die Klägerin Anspruch auf Erstattung der gesamten – abgetretenen – Sachverständigenkosten hat.

Praxis

Das AG Wertheim stellt klar, dass Sachverständigenkosten, die sich im Rahmen des Korridors der BVSK-Honorarbefragung bewegen, als üblich und erstattungsfähig anzusehen sind.



- **Kein Abzug des Unternehmergewinns bei der Reparatur eines werkstatt- oder autohauseigenen Fahrzeuges bei voller Werkstattauslastung**
AG Ingolstadt, Urteil vom 14.02.2017, AZ: 11 C 2231/16

Hintergrund

Die Klägerin betreibt einen Reparaturbetrieb. Sie ließ ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug im eigenen Betrieb reparieren. Mit Ausnahme des sogenannten Unternehmergewinns in Höhe von 10 % wurden die Reparaturkosten von der Beklagten reguliert.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass der Klägerin lediglich ein Anspruch in Höher ihrer Selbstkosten zusteht.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Ingolstadt führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 30.06.1997, AZ: II ZR 186/96) der Geschädigte seinen vollen Anspruch auf die im Reparaturgewerbe objektiv entstehenden Kosten – einschließlich des Unternehmergewinns – behält, selbst wenn er kraft seiner besonderen Fähigkeiten oder aus sonstigen individuellen Gründen zu einer kostengünstigeren Eigenreparatur im Stande ist.

Die Klägerin erbringt die Reparaturen von Kraftfahrzeugen als typische Fremdleistungen. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 19.11.2013, AZ: VI ZR 363/12) hat aber ein Gewerbetreibender, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebes dazu benutzt, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren, einen Anspruch darauf, dass ihm die Kosten einer Fremdreparatur ersetzt werden.

Dies gilt selbst dann, wenn das vorhandene Personal die Reparatur ohne gesonderte Vergütung vornimmt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet ist und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden können. Für Letzteres ist der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet, wobei allerdings dem Geschädigten im Rahmen der sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der betrieblichen Auslastungssituation obliegt.

Die Klägerin hat – im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast – substantiiert vorgetragen, dass im August 2015 statt der zur Verfügung stehenden 2.806 Arbeitswerte tatsächlich 3.243 Arbeitswerte abgerechnet wurden und damit sogar eine Überauslastung bestand. Für das Vorhandensein freier Kapazitäten bei der Klägerin gibt es daher keine Anhaltspunkte.

Praxis

Es entspricht der herrschenden Rechtsprechung, dass eine Werkstatt, die zum Zeitpunkt der Reparatur eines betriebseigenen Fahrzeugs vollständig ausgelastet war, den vollen Schadenersatz beanspruchen kann und ein Unternehmergewinnabzug dann nicht gerechtfertigt ist.

Nicht einheitlich ist die Rechtsprechung bezüglich der Frage, wer die volle Auslastung der Werkstatt zu beweisen hat. Für die Werkstatt, die ihre eigenen Fahrzeuge repariert, ist es empfehlenswert, gegenüber der gegnerischen Versicherung bei der Geltendmachung des Schadens vorsorglich Ausführungen zur Auslastung der Werkstatt zum Zeitpunkt der Reparatur des eigenen Fahrzeugs zu machen.



Darüber hinaus muss zuvor jedoch bereits grundsätzlich differenziert werden zwischen Betrieben, zu deren Geschäft die Instandsetzung von Kundensachen gehört (z.B. Autohäuser und Werkstätten) und solchen, die üblicherweise keine Fremdreparaturen erledigen, aber eine Werkstatt zur Reparatur eigener Fahrzeuge unterhalten (z.B. Omnibusbetrieb). Betriebe der ersten Gruppe können grundsätzlich die Kosten einer Fremdreparatur verlangen (inkl. Unternehmergeinn), während Betriebe der zweiten Gruppe auf die Selbstkosten zzgl. anteiliger Gemeinkosten beschränkt sind.